

## 1. Sanktionen bei Verstössen gegen das SGD-Reglement oder SGD-Richtlinien

**Grundlage: SGD-Reglement, Ziff. VI.**

**Die SUISAG ist berechtigt gegen Vertragspartner, die sich trotz schriftlicher Mahnung (Verweis, Verwarnung) nicht an die eingegangenen Verpflichtungen gemäss Reglement, Vertrag und Richtlinien halten, Sanktionen zu ergreifen.**

Namentlich bei folgenden Regelverstössen spricht die SGD-Geschäftsbereichsleitung Ermahnungen aus und kann die Geschäftsleitung der SUISAG im Wiederholungsfall Sanktionen ergreifen:

**leichtgradigen Verstössen wie:**

- Mangelhafte Dokumentation (Prophylaxe, Behandlungsjournal etc.).
- Keine betriebseigenen Kleider und Stiefel vorhanden.
- Nicht Einhalten der Hygienerichtlinien.
- Tierzukäufe nicht gemeldet.

**schwerwiegenderen Verstössen wie:**

- Fälschung, Manipulation oder anderweitige Veränderung der Daten (wie z.B. Behandlungsdaten).
- Ungenügende Überwachung.
- Verstoss gegen die Kriterien der Gesundheit oder Tierzukauf.
- Einsatz von nicht erlaubten Medikamenten.
- Unerlaubter Tierverkehr.
- Unerlaubter Sameneinsatz oder -austausch.
- Verstoss gegen die Tierseuchen-, Tierschutzgesetzgebung oder TAM - Verordnung.
- Verletzung der Meldepflicht beim Auftreten von Krankheiten.
- Nicht bezahlen der SGD – Dienstleistungen gemäss Geschäftsbedingungen
- Bedrohungen der Mitarbeitenden des SGD

**Sanktionen sind:**

- Mutation (Herabstufung) in den entsprechenden Status, der sich aus dem Verstoss ergibt. Massnahmen und Fristen zur Wiedererlangung des Status werden schriftlich festgelegt (A-R-Betrieb: Bis zur Wiederanerkennung dürfen keine Zuchttiere verkauft werden. Wiederanerkennung als A-R-Betrieb durch die Geschäftsbereichsleitung SGD).
- Ein Ausschluss aus dem SGD-Gesundheitsprogramm und Statusentzug (Kündigung des SGD-Vertrags) erfolgt im Wiederholungsfall bei schwerwiegenden Verstössen.
- Bei unerlaubtem Tierverkehr wird dem Verursacher der zusätzliche Aufwand in Rechnung gestellt.

## 2. Sanktionen bei Nicht-Erfassung oder nicht korrekter Erfassung von Arzneimitteln

### 2.1 Allgemeines

Sollte der besprochene Massnahmenkatalog zur Reduktion des Antibiotika-Einsatzes nicht umgesetzt werden, und werden deswegen Antibiotika regelmässig als Einstallprophylaxe oder über eine längere Periode eingesetzt, hat dies einen Verlust/Änderung des SGD-Status zur Folge.

Beim Einsatz von Antibiotika entscheidet die Geschäftsbereichsleitung SGD über die Anerkennung der Mischmast.

### 2.2 Sanktionen Zucht

Jeder untenstehende Prozessschritt muss durch den Gesundheitsdienst, vollständig und schriftlich dokumentiert werden mit jeweiliger schriftlicher Information an den Betrieb.

Elektronisches Behandlungsjournal:

- Wurden seit mehr als 8 Wochen keine Einträge mehr ins elektronische Behandlungsjournal gemacht (Behandlungen und/oder Abgänge), so erfolgt von Seiten Qualitas automatisch eine Meldung an die Gesundheitsdienste.
- Telefonische Kontaktaufnahme des Gesundheitsdienstes mit dem Tierhalter. Abklärung der Situation. Bei Inkonsistenzen → Verweis
- Frist 2 Wochen. Anschliessend erfolgt die Überprüfung der eingegebenen Behandlungen via EBJ. Bei Inkonsistenz → Verwarnung
- Frist weitere 2 Wochen. Bei Inkonsistenz → **Sanktion: Ausschluss**

Leistungsdaten:

- Bei Nicht-Lieferung der Leistungsdaten bis 10 Wochen nach Quartalsende Meldung an die Gesundheitsdienste.
- Telefonische Kontaktaufnahme des Gesundheitsdienstes mit dem Tierhalter. Abklärung der Situation. Bei Inkonsistenz → **Verwarnung**
- 2. Quartal in Folge ohne Leistungsdaten. Erneute telefonische Kontaktaufnahme mit dem Tierhalter. Abklärung der Situation. Bei Inkonsistenz → **Sanktion: Ausschluss.**

Abgangsdaten:

- Es wird ein zeitnahes Führen (max. 7 Tage zeitverzögert) des Abgangsjournals im EBJ gefordert. Das Abgangsjournal wird im Rahmen des periodischen Besuchs durch den jeweiligen Gesundheitsdienst überprüft.

Die Gesundheitsdienste können Massnahmen anordnen, welche bis zum Ausschluss führen können.

### 2.3 Sanktionen Mast (inkl. Reine Ferkelaufzucht)

Jeder untenstehende Prozessschritt muss durch den Gesundheitsdienst korrekt, vollständig und schriftlich dokumentiert werden mit jeweiliger schriftlicher Information an den Betrieb.

Elektronisches Behandlungsjournal:

- Wurden seit mehr als 3 Monaten keine Einträge mehr ins Behandlungsjournal gemacht (Behandlungen und/oder Abgänge), so erfolgt von Seiten Qualitas automatisch eine Meldung an die Gesundheitsdienste.
- Telefonische Kontaktaufnahme des Gesundheitsdienstes mit dem Tierhalter. Abklärung der Situation. Bei Inkonsistenzen → **Verwarnung.**
- Frist weitere 2 Wochen. Anschliessend erfolgt die Überprüfung der eingegebenen Behandlungen. Bei Inkonsistenz → 2. Verwarnung.
- Frist weitere 2 Wochen. Bei Inkonsistenz → **Sanktion: Ausschluss.**

Abgangsdaten

- Es wird ein zeitnahes Führen (max. 7 Tage zeitverzögert) des Abgangsjournals im EBJ gefordert. Das Abgangsjournal wird im Rahmen des periodischen Besuchs durch den jeweiligen Gesundheitsdienst überprüft.

Die Gesundheitsdienste können Massnahmen anordnen, welche bis zum Ausschluss führen können.

## 2.4 Sanktionen Ring

- Es gelten dieselben Sanktionen wie für Zuchtbetriebe.
- Teilnahme aller Betriebe pro Ring ist Pflicht.
- Ein Ausschluss eines Betriebes im Ring führt unweigerlich zu einem Ausschluss des gesamten Ringes.
- Werden neue Betriebe in den Ring aufgenommen, müssen sie demselben Gesundheitsdienst angehören, wie die übrigen Ringbetriebe.
- Alle Betriebe eines Ringes müssen demselben Gesundheitsdienst angeschlossen sein.

## 3. Verfahren und Meldungen an Vollzugsbehörden:

1. Verweis und Verwarnungen erfolgen schriftlich und unter Angabe der relevanten Artikel oder Richtlinien. Es wird eine Frist gesetzt.
2. Eine Sanktion (Statusänderung/Ausschluss) wird dem betroffenen Vertragspartner schriftlich begründet mitgeteilt und enthält eine Rechtsmittelbelehrung.
3. Die Rechtsmittel und das Rechtsschutzverfahren sind in Ziff. 4 unten und Ziff. VII SGD-Reglement geregelt.
4. Nach Drohungen gegen die SGD-Mitarbeitenden wird der Betrieb nur noch besucht, nachdem der Betriebsleiter nachweislich versichert hat, sich gegenüber den SGD-Mitarbeitenden korrekt zu verhalten.

### Meldung an Vollzugsbehörde:

Die Vorgehensweise im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Gesetzgebung (z.B. Tierschutz, Tierseuchen) ist in einer SUISAG-internen Arbeitsanweisung beschrieben.

## 4. Rechtsschutz:

Die Rechtsmittel und Verfahren sind in Kapitel VII des Reglements über die Durchführung des Beratungs- und Gesundheitsdienstes in der Schweinhaltung geregelt.

## 5. Wiederaufnahme nach Ausschluss

Eine Wiederaufnahme ist frühestens 3 Monate nach Ausschluss möglich, sofern die zum Ausschluss geführten Gründe bis dann vollständig d.h. richtlinienkonform behoben sind. Eine Wiederaufnahme eines Betriebes nach einem Ausschluss ist kostenwirksam. Die dabei entstehenden Kosten werden nach Aufwand und dem Tarifsysteem des entsprechenden Gesundheitsdienstes erhoben.